

Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen, und mit den Kommunen, den nationalen Regierungen und den internationalen Organisationen Erfahrungen auszutauschen;

7. *fordert* den Privatsektor, namentlich die in der Rohstoffwirtschaft tätigen Unternehmen, *nachdrücklich auf*, Transparenz und verifizierbare Abläufe sicherzustellen und gleichzeitig die Grundsätze der Lauterkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht einzuhalten und zu fördern, damit der Privatsektor einen möglichst großen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, leisten kann.

RESOLUTION 62/275

Verabschiedet auf der 121. Plenarsitzung am 11. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.47 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Israel, Italien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowenien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

62/275. Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Bericht der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²² und ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000, 56/37 vom 4. Dezember 2001, 57/296 vom 20. Dezember 2002, 57/337 vom 3. Juli 2003, 58/235 vom 23. Dezember 2003, 59/255 vom 23. Dezember 2004, 60/223 vom 23. Dezember 2005 und 61/230 vom 22. Dezember 2006 sowie auf ihre Resolutionen 62/179 vom 19. Dezember 2007 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas und 59/213 vom 20. Dezember 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union,

sowie in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1809 (2008) vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika, 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit, 1366 (2001) vom 30. August 2001 über die Rolle des Rates bei der Verhütung bewaffneter Konflikte, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte, 1625 (2005) vom 14. September 2005 über die Steigerung der Wirksamkeit der Rolle des Rates bei der Konfliktprävention, insbesondere in Afrika, sowie 1631 (2005) vom 17. Oktober 2005 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

ferner unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²³, mit dem die führenden Politiker der Welt ihre Entschlossenheit bekräftigten, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen,

in der Erkenntnis, dass Entwicklung, Frieden, Sicherheit und die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander verstärken,

unter Hinweis darauf, dass der Wirtschafts- und Sozialrat mit seiner Resolution 2002/1 vom 15. Juli 2002 Ad-Hoc-Beratungsgruppen für afrikanische Länder in Postkonfliktsituationen geschaffen hat,

hervorhebend, dass Frieden und Sicherheit in Afrika, namentlich auch die Kapazität, die tieferen Ursachen von Konflikten anzugehen und Konflikte auf friedlichem Weg beizulegen, in erster Linie Sache der afrikanischen Länder sind, gleichzeitig jedoch anerkennend, dass Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft notwendig ist,

²² *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 45 (A/56/45).*

²³ Siehe Resolution 60/1.

insbesondere *aner kennend*, wie wichtig es ist, die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen verstärkt dazu zu befähigen, die Ursachen von Konflikten in Afrika anzugehen,

feststellend, dass trotz der positiven Tendenzen und Fortschritte bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in Afrika die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung auf dem Kontinent insgesamt noch gefestigt werden müssen und dass es daher dringend geboten ist, die personellen und institutionellen Kapazitäten Afrikas auszubauen, insbesondere in Postkonfliktländern,

sowie feststellend, dass die Konfliktprävention und die Friedenskonsolidierung von koordinierten, nachhaltigen und integrierten Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten, der regionalen und subregionalen Organisationen sowie der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen profitieren würden,

erneut erklärend, dass die Synergieeffekte zwischen den Wirtschafts- und Sozialentwicklungsprogrammen Afrikas und seiner Friedens- und Sicherheitsagenda verstärkt werden müssen,

die Bedeutung *bekräftigend*, die der Kommission für Friedenskonsolidierung als einem speziellen Mechanismus zukommt, über den besonderen Bedürfnissen von Postkonfliktländern im Hinblick auf Wiederherstellung, Wiedereingliederung und Wiederaufbau auf integrierte Weise entsprochen und ihnen geholfen werden kann, die Grundlagen für Frieden und nachhaltige Entwicklung zu schaffen,

unterstreichend, dass es geboten ist, die nachteiligen Auswirkungen aller Aspekte der illegalen Ausbeutung von natürlichen Ressourcen auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Afrika anzugehen, sowie *unterstreichend*, dass der unerlaubte Handel mit natürlichen Ressourcen der internationalen Gemeinschaft ernste Sorge bereitet, da er unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Waffen, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Fortschrittsbericht des Generalsekretärs²⁴ über die Umsetzung der Empfehlungen in seinem Bericht über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika²⁵ und begrüßt die jüngsten auf die Behebung solcher Ursachen gerichteten institutionellen Entwicklungen sowie auch die sonstigen Anstrengungen zur Konfliktprävention, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung, die von afrikanischen Ländern, afrikanischen Regionalorganisationen und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die insbesondere die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen bei der Prävention, Bewältigung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in mehreren afrikanischen Ländern erzielt haben, und fordert die Regierungen, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen, das System der Vereinten Nationen und seine Partner zu verstärkten Anstrengungen und einem koordinierten Vorgehen auf, damit weitere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eines konfliktfreien Afrika erreicht werden können;

3. *erkennt an*, dass die auf internationaler und regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Konfliktprävention und Friedenskonsolidierung in Afrika auf die nachhaltige Entwicklung Afrikas und den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten in den afrikanischen Ländern und Organisationen ausgerichtet werden sollten, insbesondere in den für den gesamten Kontinent benannten Schwerpunktbereichen;

4. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, die besonderen Bedürfnisse Afrikas auch weiterhin durchgängig in alle seine normativen und operativen Tätigkeiten zu integrieren;

5. *begrüßt* die Anstrengungen zur Ausweitung der praktischen Zusammenarbeit im Rahmen einer wirksamen Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf dem Gebiet der Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, des Krisenmanagements,

²⁴ A/62/204.

²⁵ A/52/871-S/1998/318.

der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika und fordert in diesem Zusammenhang das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, intensivere, koordinierte und nachhaltige Bemühungen zur Unterstützung der afrikanischen Länder bei der Auseinandersetzung mit dem gesamten Spektrum der Konfliktursachen in Afrika zu unternehmen;

6. *erinnert* an die Unterzeichnung der Erklärung über die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union am 16. November 2006 in Addis Abeba²⁶ und die fortlaufend unternommenen Bemühungen in dieser Hinsicht und unterstreicht, wie wichtig die Durchführung des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau für die Afrikanische Union mit dem Hauptschwerpunkt Frieden und Sicherheit ist, insbesondere die Aufnahme der Tätigkeit der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, die volle Durchführung des Zehnjahresprogramms für die Afrikanische Union zu unterstützen, und ersucht den Generalsekretär, in seinem nächsten Jahresbericht über die Umsetzung der in seinem Bericht von 1998²⁵ enthaltenen Empfehlungen ausführlich auf die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte einzugehen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Afrikanische Union und die subregionalen Organisationen fortlaufend unternehmen, um ihre Friedenssicherungskapazität zu stärken und über den Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union die Führung bei Friedenssicherungseinsätzen auf dem Kontinent zu übernehmen, im Einklang mit Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und in enger Abstimmung mit den Vereinten Nationen, und begrüßt außerdem die laufenden Bemühungen um den Aufbau eines kontinentalen Frühwarnsystems, einer Reaktionskapazität, wie der Afrikanischen Verfügungsbereiten Truppe, und einer erweiterten Vermittlungskapazität, namentlich durch die Gruppe der Weisen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Einrichtung des in der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze angesiedelten Teams zur Unterstützung der Friedenssicherungsmaßnahmen der Afrikanischen Union und bekräftigt, dass die Vereinten Nationen und andere Entwicklungspartner die Afrikanische Union verstärkt unterstützen müssen, namentlich über die bestehenden Foren für die Zusammenarbeit mit Afrika, um ihre Kapazität und Wirksamkeit bei der Planung, Entsendung und Steuerung von Friedenssicherungseinsätzen, einschließlich der weiterführenden Ausbildung afrikanischer Friedenssicherungskräfte, und bei Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung zu erhöhen, und legt der Gebergemeinschaft nahe, die Afrikanische Union weiter zu unterstützen, namentlich durch die Auffüllung ihres Friedensfonds;

9. *fordert* einen ganzheitlichen und koordinierten Ansatz auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene, um die Wirksamkeit der Mechanismen für Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, Krisenmanagement, Friedensschaffung, Friedenssicherung und Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Afrika zu erhöhen, und bekräftigt, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung aller Programme im Rahmen des Zehnjahresprogramms zum Kapazitätsaufbau ein derartiger Ansatz verfolgt werden muss;

10. *betont* die entscheidende Bedeutung eines regionalen Ansatzes bei der Konfliktprävention, vor allem in Bezug auf grenzüberschreitende Fragen wie Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme, die Verhütung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, des unerlaubten Handels mit wertvollen Rohstoffen sowie des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, und betont in dieser Hinsicht die zentrale Rolle der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen bei der Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

11. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Bedürfnissen Afrikas Rechnung zu tragen, um diesem Kontinent, in dem einige Länder hinsichtlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 trotz gewisser Fortschritte immer noch im Rückstand sind, die Integration in die Weltwirtschaft zu ermöglichen, und die Zusammenarbeit mit der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷ durch die kohärente Unterstützung der von führenden afrikanischen Politikern in diesem Rahmen konzipierten Programme zu verstärken, unter ande-

²⁶ A/61/630, Anlage.

²⁷ A/57/304, Anlage.

rem durch die Mobilisierung interner und externer Finanzmittel und die Erleichterung der Genehmigung derartiger Programme durch die multilateralen Finanzinstitutionen;

12. *begrüßt* es, dass der Sicherheitsrat die Resolution 1809 (2008) über Frieden und Sicherheit in Afrika verabschiedet hat;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gewalt gegen Frauen und Kinder überall anhält und häufig zunimmt, selbst wenn bewaffnete Konflikte ihrem Ende zugehen, fordert mit Nachdruck weitere Fortschritte bei der Umsetzung der Politiken und Leitlinien betreffend den Schutz und die Hilfe für Frauen und Kinder in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und nimmt Kenntnis von der Verabschiedung der Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *auf*, die Afrikanische Union bei ihren Bemühungen zu unterstützen, Schulungsmaßnahmen zum humanitären Völkerrecht und zu den internationalen Menschenrechtsnormen, unter besonderer Betonung der Rechte von Frauen und Kindern, wirksam in die Ausbildung des Zivil- und Militärpersonals nationaler verfügbare Kontingente auf operativer und taktischer Ebene zu integrieren, entsprechend Artikel 13 des Protokolls betreffend die Einrichtung des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union²⁸;

15. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Afrikanischen Union, den Schutz der Rechte von Frauen in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu gewährleisten, verweist in diesem Zusammenhang auf das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika²⁸ und die Feierliche Erklärung zur Geschlechtergleichheit in Afrika²⁸, die von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union auf ihrer zweiten und dritten ordentlichen Tagung im Juli 2003 in Maputo beziehungsweise im Juli 2004 in Addis Abeba verabschiedet wurden, und auf ihr Inkrafttreten, betont, wie bedeutsam diese Rechtsakte für alle Länder in Afrika sind, wenn es um die Stärkung der Rolle der Frau im Frieden und in der Konfliktprävention auf dem Kontinent geht, und fordert die Vereinten Nationen und alle Parteien nachdrücklich zur erheblichen Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen und Unterstützung auf;

16. *fordert* die Stärkung der Rolle der Frauen bei der Konfliktprävention, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats;

17. *nimmt mit Sorge Kenntnis* von dem tragischen Schicksal der Kinder in Konfliktsituationen in Afrika, insbesondere dem Phänomen der Kindersoldaten, sowie anderen schweren Rechtsverletzungen gegen Kinder und betont die Notwendigkeit des Schutzes von Kindern in bewaffneten Konflikten sowie von Beratungs-, Rehabilitations- und Bildungsmaßnahmen in der Konfliktfolgezeit, unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

18. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der Tagung der Sachverständigengruppe über Jugend in Afrika: Mitwirkung von Jugendlichen als Partnern im Frieden und in der Entwicklung in Postkonfliktländern, die im November 2006 in Namibia stattfand²⁹, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, Strategien zur Einbindung von Jugendlichen als zentralen Interessenträgern und Schlüsselakteuren in die Rehabilitation, die Aussöhnung und den Wiederaufbau vom Krieg zerrütteter Gemeinschaften und in die nachhaltige Entwicklung in ihren Ländern zu beschließen;

19. *anerkennt* die wichtige Rolle der Guten Dienste des Generalsekretärs in Afrika und legt dem Generalsekretär nahe, auch künftig so oft wie möglich auf dem Wege der Vermittlung zur friedlichen Lösung von Konflikten beizutragen, unter gebührender Berücksichtigung der diesbezüglichen Tätigkeit der Afrikanischen Union und der subregionalen Organisationen;

20. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der in der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten neu geschaffenen Gruppe zur Unterstützung von Vermittlungsbemühungen, ins-

²⁸ Verfügbar unter <http://www.africa-union.org>.

²⁹ Verfügbar unter <http://www.un.org/africa/osaa/reports.html>.

besondere der Einrichtung eines verfügbaren Teams von Sachverständigen für Vermittlung, die auf Abruf bei Maßnahmen zur Friedenssicherung überall auf der Welt behilflich sein werden;

21. *bittet* die Vereinten Nationen und die Gebergemeinschaft, die laufenden regionalen Anstrengungen zum Aufbau einer afrikanischen Vermittlungs- und Verhandlungskapazität verstärkt zu unterstützen;

22. *begrüßt* die Initiativen unter afrikanischer Führung zur Verbesserung der Lenkungsstrukturen in Politik, Wirtschaft und Unternehmen, wie etwa den Afrikanischen Mechanismus der gegenseitigen Evaluierung (APRM), ermutigt die afrikanischen Länder, sich diesem Mechanismus in noch höherer Zahl anzuschließen, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten auf, die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen bei ihren Bemühungen um eine bessere Regierungsführung, die auch die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und die Abhaltung freier und fairer Wahlen umfasst, zu unterstützen;

23. *erkennt an*, welche Rolle die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei übernehmen kann, die nationale Eigenverantwortung für den Friedenskonsolidierungsprozess in Postkonfliktländern zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die von den Ländern selbst festgelegten Prioritäten bei den internationalen und regionalen Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung nach den Konflikten in diesen Ländern im Mittelpunkt stehen, nimmt Kenntnis von den wichtigen Schritten, die die Kommission bei ihrer Zusammenarbeit mit Sierra Leone, Burundi, Guinea-Bissau und der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen integrierter Friedenskonsolidierungsstrategien unternommen hat, fordert ein nachhaltiges regionales und internationales Engagement für die Durchführung dieser Strategien und den Prozess ihrer Konzipierung, erinnert an die Verabschiedung des Kooperationsrahmens für die Friedenskonsolidierung in Sierra Leone³⁰ und des Strategischen Rahmenplans für die Friedenskonsolidierung in Burundi³¹ und fordert ihre Durchführung;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Mitgliedstaaten, die afrikanischen Länder in Postkonfliktsituationen bei ihren Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten im Bereich der Regierungsführung zu unterstützen, so etwa auf dem Gebiet der Rehabilitation des Sicherheitssektors, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung von Exkombattanten, der Gewährleistung der sicheren Rückkehr von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen, der Einleitung einkommensschaffender Tätigkeiten, insbesondere für Jugendliche und Frauen, und der Bereitstellung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, die Probleme, die die Verwirklichung von Frieden, Stabilität und nachhaltiger Entwicklung auf dem Kontinent nach wie vor behindern, wirksam zu bewältigen, unter anderem die erhöhte Verbreitung von Infektionskrankheiten wie HIV/Aids, die Auswirkungen der globalen Erwärmung und des Klimawandels, die extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit, den Menschenhandel, die massiven Vertreibungen von Menschen, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen, den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, die Entstehung terroristischer Netzwerke und die zunehmenden Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, und legt in diesem Zusammenhang dem System der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten nahe, die afrikanischen Länder bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme zu unterstützen;

26. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, in Postkonfliktländern ein förderliches Umfeld für die nationale Aussöhnung und die Wiederherstellung von Gesellschaft und Wirtschaft zu schaffen;

27. *legt* den afrikanischen Regierungen *nahe*, durch geeignete Strukturen und Maßnahmen ein förderliches Umfeld für ausländische Direktinvestitionen zu schaffen, fordert die afrikanischen Mitgliedstaaten und die regionalen und subregionalen Organisationen auf, den afrikanischen Postkonfliktländern bei der Konzipierung nationaler Strukturen für die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Verwaltung der öffentlichen Einnahmen behilflich zu

³⁰ PBC/2/SLE/1.

³¹ PBC/1/BDI/4, Anlage.

sein, und bittet die internationale Gemeinschaft, diesen Prozess zu unterstützen, indem sie angemessene finanzielle und technische Hilfe gewährt und sich erneut auf die Anstrengungen verpflichtet, die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen dieser Länder zu bekämpfen;

28. *begrüßt* die verschiedenen wichtigen Initiativen, die von den Entwicklungspartnern Afrikas in den letzten Jahren unternommen wurden, wie unter anderem das Partnerschaftsforum für Afrika, die Neue strategische Partnerschaft zwischen Asien und Afrika, die Partnerschaft zwischen China und Afrika, die Strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Afrika, die Partnerschaft zwischen der Gruppe der Acht und Afrika, das „Millennium Challenge Account“ (Konto für die Millenniumsherausforderungen), den Aids-Nothilfeplan des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und die Internationale Konferenz von Tokio über die Entwicklung Afrikas, und betont in dieser Hinsicht die Wichtigkeit der Koordinierung derartiger Initiativen zu Gunsten Afrikas und die Notwendigkeit ihrer wirksamen Durchführung;

29. *ersucht* den Generalsekretär, zu prüfen, ob es notwendig ist, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung seines Berichts von 1998 vorzulegen;

30. *beschließt*, die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs von 1998 auch weiterhin zu überwachen;

31. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 62/276

Verabschiedet auf der 122. Plenarsitzung am 15. September 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung (A/62/952).

62/276. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen betreffend die Neubelebung ihrer Tätigkeit, einschließlich der Resolutionen 46/77 vom 12. Dezember 1991, 47/233 vom 17. August 1993, 48/264 vom 29. Juli 1994, 51/241 vom 31. Juli 1997, 52/163 vom 15. Dezember 1997, 55/14 vom 3. November 2000, 55/285 vom 7. September 2001, 56/509 vom 8. Juli 2002, 57/300 vom 20. Dezember 2002, 57/301 vom 13. März 2003, 58/126 vom 19. Dezember 2003, 58/316 vom 1. Juli 2004, 59/313 vom 12. September 2005, 60/286 vom 8. September 2006 und 61/292 vom 2. August 2007,

betonend, wie wichtig es ist, die Resolutionen über die Neubelebung ihrer Tätigkeit durchzuführen,

in Anerkennung der Notwendigkeit, die Rolle, die Autorität, die Wirksamkeit und die Effizienz der Generalversammlung weiter zu stärken,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der mit Resolution 61/292 eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung³²;

2. *beschließt*, auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung eine allen Mitgliedstaaten offen stehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Neubelebung der Generalversammlung einzusetzen, mit dem Auftrag,

a) weitere Möglichkeiten für eine Stärkung der Rolle, der Autorität, der Wirksamkeit und der Effizienz der Versammlung aufzuzeigen, unter anderem auf der Grundlage der früheren Resolutionen;

b) der Versammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.

³² A/62/952.